

HAUSDURCHSUCHUNG

RAHMENBEDINGUNGEN

Voraussetzung ist ein richterlicher Beschluss unter Angabe Deines Namens (als Ausnahme kann „Gefahr in Verzug“ angebracht werden, was allerdings begründet werden muss)

Keine Nächtliche Durchsuchungen: zwischen 21:00 – 4:00 Uhr (01.04.-30.09.) bzw. von 21:00 – 6:00 Uhr (01.10.-31.03.) von Privatwohnungen sind nicht gestattet.

Beschlagnahmungen sowie das Fotografieren von Beweisstücken sind den Beamt*innen erlaubt.

DEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Wenn die Polizei bei Dir klingelt, musst Du öffnen. Die Beamt*innen können sonst die Wohnungstür aufbrechen.

Lass Dir sofort den richterlichen Durchsuchungsbefehl zeigen sowie Namen und Dienstnummer etc. der Beamt*innen nennen. Lies Dir den Durchsuchungsbefehl gründlich durch, bevor die Polizei Deine Wohnung betritt (sie müssen dann so lange warten).

Du hast das Recht, Deinen Anwalt/ Anwältin anzurufen und eine Dir vertraute Person als Zeugen/ Zeugin heranzuholen. Alternativ kannst Du einen Freund/eine Freundin anrufen und das Handy bzw. den Telefonhörer so legen, dass der/die Angerufene ungefähr mitbekommt, was abgeht.

Widerspreche der Hausdurchsuchung und lasse Deinen

Widerspruch protokollieren und von einem Beamten unterschreiben. Auch Du musst unterschreiben. So ist es den Beamten untersagt, schriftliche Aufzeichnungen wie Tage- und Adressbücher durchzulesen. Sie dürfen lediglich gesichtet werden. Die Papiere werden versiegelt und nur Richter und Staatsanwälte dürfen sie lesen.

Du hast das Recht, jeden einzelnen Schritt der Hausdurchsuchung zu beobachten. Das bedeutet, dass Raum für Raum nacheinander durchsucht werden muss, damit Du anwesend sein kannst oder ggf. Deine Zeugen oder Anwälte. Zimmer von Mitbewohner*innen dürfen nur mit einer separaten richterlichen Anordnung durchsucht werden. Gemeinsam genutzte Räume dürfen jedoch durchsucht werden. Dies zählt auch für Kinderzimmer, diese dürfen nur in Augenschein genommen werden. Bei Eheähnliche Gemeinschaften geht die Polizei davon aus, dass Du die Räume Deines Partners mitbenutzt. Dies ist eine Unterstellung und Du solltest dem widersprechen.

ABHÖRGEFAHR

Wenn eine Hausdurchsuchung bei Dir stattgefunden hat, kannst du mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass Dein Telefon bzw. Mobiltelefon abgehört wurde und vielleicht auch noch wird. Weise Deine Gesprächspartner*innen darauf hin.

Überlege genau, welche Dinge und Unterlagen konfisziert wurden, die Dir nicht gehören und wer darüber jetzt informiert werden sollte.

SCHADENSERSATZ NACH HAUSDURCHSUCHUNG

Es besteht kein Recht darauf, dass das durchsuchte Objekt von den Beamt*innen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen ist. Unter Umständen hat die Polizei jedoch Schadensersatz zu leisten.

Wenn es zu Beschädigungen kommt, lass diese in einem Protokoll schriftlich festhalten und von den Ermittlungsbehörden vor Ort unterschreiben.

Wenn Du im Nachhinein freigesprochen wirst oder das Verfahren eingestellt wird sowie ab einer Schadenssumme von 25 € hast Du Anspruch auf Entschädigung. Nach Erhalt deines Einstellungsbescheids bzw. Freispruchs hast Du einen Monat Zeit, um beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht zu stellen. Hierbei können Dir keine Kosten entstehen.

Verlange nach der Durchsuchung ein Durchsuchungsprotokoll

von den Beamt*innen, hierzu sind sie gesetzlich verpflichtet. Wenn nichts beschlagnahmt worden ist, lasse Dir dies bescheinigen. Aus dem Protokoll muss hergehen, dass Du mit der Durchsuchung nicht einverstanden warst und eine Überprüfung der Durchsuchung beantragst. Lese das Protokoll gut durch und wenn etwas fehlt, lass es nachtragen. Achte dabei auf tatsächlich durchsuchte Räume, beschlagnahmte Gegenstände, widerrechtliches Durchsuchen. Einsatzleiter und Zeugen müssen das Protokoll unterschreiben.

Du solltest darauf verzichten, eine Unterschrift zu leisten.



**POLIZEI
KONTAKT
WAS TUN?**

GRUNDSÄTZE

- Ruhig und höflich bleiben
- Keine Aussagen machen/zum eventuellen Tatvorwurf schweigen (Aussageverweigerungsrecht): Gib ausschließlich Auskunft über Deine Person (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Meldeadresse, Staatsangehörigkeit, Berufsbezeichnung, beim Grenzübertritt zusätzlich Ziel und Zweck der Reise). Ansonsten musst Du keine Auskunft geben und solltest Dich auch nicht auf unverfänglich erscheinende Gespräche einlassen.
- Nichts unterschreiben, was Du nicht verstehst, womit Du nicht einverstanden bist oder was Deine Schuld beweisen könnte.
- Ggf. einen Anwalt/eine Anwältin (z.B. bei vorläufiger Festnahme) oder einen Zeugen/eine Zeugin (z.B. bei Hausdurchsuchung) hinzuziehen.
- Ggf. Name, Dienstnummer und Dienststelle der Beamt*innen aushändigen lassen bzw. selbst notieren (z.B. bei rechtswidrigem bzw. übergriffigem Verhalten seitens der Polizist*innen) – ggf. ein Gedächtnisprotokoll anfertigen.
- Wenn Du denkst, dass Polizist*innen rechtswidrig gehandelt bzw. Dich schlecht behandelt haben, hast Du die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bis hin zur Strafanzeige.

POLIZEIKONTROLLE

MAßNAHMEN DER POLIZEI UND DEREN RECHTE

Verdachtsunabhängige Kontrolle, Feststellung der Personalien (eingeschränkter Handlungsspielraum)

Bei fehlendem Ausweis: **Identitätsfeststellung** mit diversen Maßnahmen (Durchsuchen und vorläufiges Festhalten)

Durchsuchung und körperliche Untersuchung

Untersuchung von Körperoberflächen und -öffnungen

Sicherstellung von z.B. illegalisierten Substanzen.

Sollte es zu einer **vorläufigen Festnahme** kommen, ist diese bis max. 24:00 Uhr des Folgetages zulässig.

DEINE PFLICHTEN UND RECHTE

Keine Ausweispflicht

Es gibt in der BRD keine Pflicht, immer ein Personaldokument mit sich zu führen, dies kann Dir jedoch viel Ärger ersparen.

Du solltest Dich höflich aber bestimmt nach dem **Grund für jede Maßnahme** erkundigen. Die Beamt*innen sind verpflichtet, Dir den Grund für jede weitere Maßnahme zu nennen.

Du kannst Dich immer auf den **Schutz des Schamgefühls** berufen, der laut Polizeigesetz bzw. Strafprozessordnung (StPO) gewährleistet sein muss. Musst Du Dich für eine Durchsuchung ausziehen, kannst Du darauf bestehen, dass dies hinter „verschlossener Tür“ erfolgt (auch wenn Beamt*innen der Meinung sind, dass Türen oder Vorhänge aus sicherheitstechnischen Gründen offen bleiben müssen). Als Frau kannst Du darauf bestehen, von einer weiblichen Person (Polizistin/Ärztin) kontrolliert zu werden.

Für eine Untersuchung von Körperoberflächen/-öffnungen ist eine **separate richterliche Anordnung** oder „Gefahr in Verzug“ erforderlich und muss von einem Arzt/einer Ärztin durchgeführt werden.

Du musst **nichts unterschreiben**, hast jederzeit das **Aussageverweigerungsrecht** und **keine Mitwirkungspflicht** bei der Beweisaufnahme gegen Dich und Deine Person.

Du hast das Recht, sofort **einen Anwalt/eine Anwältin** sowie eine **angehörige Person** zu kontaktieren.

Du solltest keine Angaben zur Sache machen.

Verweigere höflich, aber bestimmt jegliche Mitwirkung.

Lass Dir jede Maßnahme von den Beamt*innen **schriftlich bestätigen**.

Bei Verletzungen/Krankheit verlange einen Arzt/eine Ärztin und von ihm/ihr ein schriftliches Attest.

Solltest Du **erkennungsdienstlich behandelt** werden (Fotos, Fingerabdrücke, u.ä.), lege sofort Widerspruch ein und lass diesen protokollieren.

Stelle zudem einen **Antrag auf Vernichtung** der angefertigten Unterlagen.

